

Robin Spiri
AUFRECHT
Sportplatzstrasse 7
8580 Amriswil

Jakob Auer
SP
Obstgartenstrasse 3a
9320 Arbon

EINGANG GR			
GRG Nr.			

Jost Rüegg
GRÜNE
Lohstrasse 6a
8280 Kreuzlingen

Oliver Martin
SVP
Heimenhoferstrasse 3
8585 Mattwil

Marcel Wittwer
EDU
Bühlacker 2
8581 Schocherswil

Dean Kradolfer
FDP
Weiherstrasse 16
8580 Amriswil

Mittwoch, 28. August 2024 1/3

Interpellation «Gewährleistung von Bargeldzahlungen in kantonalen Einrichtungen»

Der Regierungsrat wird ersucht, die nachfolgenden Fragen zu beantworten:

1. Derzeit ist ein Trend zur ausschliesslichen Digitalisierung des Zahlungsverkehrs zu erkennen, sodass beispielsweise Gebühren bei Parkautomaten vermehrt nur noch über Online-Bezahldienste wie TWINT oder spezielle Apps bezahlt werden können. Bezüglich der Annahme von Bargeld regelt Art. 3 WZG, dass bis zu 100 Münzen angenommen werden müssen sowie eine unbegrenzte Anzahl an Noten. Diese Regelung wird jedoch in der Schweiz zunehmend nicht mehr beachtet, ohne dass daraus rechtliche Konsequenzen entstehen, denn die Verpflichtung zur Bargeldannahme ist nicht strafbewehrt und vertraglich abänderbar. Wie gewährleistet der Kanton Thurgau, dass in seinem Einflussbereich inkl. kantonale Unternehmen auch in Zukunft mit Bargeld (Münzen und Banknoten) bezahlt werden kann (im Zusammenhang mit Parkautomaten, Zahlungen beim Betriebsamt etc.)?
2. Gibt es auf kantonalen Ebene eine Weisung an die Ämter, dass Bargeldzahlungen entgegengenommen werden müssen gemäss Art. 3 WZG?
3. Gibt es bei den kantonalen Ämtern eine Obergrenze für Bargeldzahlungen? Wenn ja, wie hoch ist diese Obergrenze?
4. Gemäss Rückfragen bei verschiedenen Ämtern und kantonalen Einrichtungen gibt es keine einheitliche Handhabung, sondern Bargeldzahlungen werden anscheinend unterschiedlich gehandhabt. Aus welchem Grund besteht keine einheitliche Praxis, um das Bezahlen mit Bargeld zu gewährleisten?
5. Hat der Kanton bereits die Möglichkeit geprüft für Bargeldzahlungen, diese mittels angemessener kundenfreundlicher Alternativen zuzulassen, z.B. in Form von einer Karte, die mit Bargeld aufgeladen werden kann (vgl. Cashless-System, Aufladung von Bezahlkarten)? Dies könnte auch in Zusammenarbeit mit der Thurgauer Kantonalbank erfolgen.

6. Wahrung und Zahlungsmittel sind auf Bundesebene geregelt (BV, WZG, NBG). Der Kanton Thurgau darf ber seine eigenen Infrastrukturen jedoch verfgen. Sieht der Regierungsrat die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage auf Kantonsebene, welche die Annahme von Bargeld im Einflussbereich des Kantons sicherstellt, in Konflikt mit der Zustandigkeit des Bundes im Bereich Zahlungsmittel?
7. In Spitalern oder ahnlichen Einrichtungen ist es wichtig, dass auch Menschen, die nicht mobil sind, Zugang zu Bargeld haben. Dies in Form eines Bankautomaten, bei welchem die Mglichkeit besteht, Bargeld zu beziehen. Die Thurgauer Kantonalbank sowie die Spital Thurgau AG sind kantonale Unternehmen, welche mehrheitlich im Besitz des Kantons sind. Besteht hierbei eine Weisung an diese beiden Unternehmen, dass sichergestellt ist, dass vor Ort Bargeld bezogen werden kann?

Begrndung

Eine natrliche Entwicklung zu vermehrter Bargeldlosigkeit ist der Effizienzlogik geschuldet. Problematisch ist die erzwungene Bargeldlosigkeit. Es ist ein Trend festzustellen, dass die Bezahlung mit Bargeld immer weiter eingeschrankt wird. Als Beispiel knnen Ticketautomaten, ffentliche Veranstaltungen oder auch ffentliche Toiletten angefhrt werden. Dieser Trend hin zum bargeldlosen Zahlungsverkehr wird frher oder spater (soweit nicht bereits geschehen) in die Verwaltungsstellen berschwappen. Auf Bundesebene wurde daher unlangst eine Motion gutgeheissen, welche sicherstellen soll, dass Passagiere des ffentlichen Verkehrs auch in Zukunft Billette mit Bargeld oder entsprechend kundenfreundlichen Prepaid-Karten bezahlen knnen.

Bargeld ist ein gesetzlich verankertes Zahlungsmittel (NBG und WZG), welches immer noch von einem grossen Teil der Bevlkerung genutzt wird. Mittels zunehmender Einschrankungen fr Barzahlungen wird versucht, das Bargeld immer weiter zurckzudrangen. Argumentiert wird mit der wirtschaftlichen Effizienz sowie mit der Bekampfung von Geldwascherei etc. Diese berechtigten Anliegen vermgen die Einschrankung der freien Bargeldnutzung nicht zu rechtfertigen.

Die Bargeldnutzung ist ein hohes Gut. Es ist fr alle zuganglich, unabhangig von Alter, Mobilitat, technologischem Wissen oder soziokonomischem Status. Nicht jedermann hat Zugang zu digitalen Zahlungsmitteln oder Bankkonten. Bargeld bietet berdies eine sichere Alternative in einer zunehmend digitalisierten und potenziell unsicheren Online-Umgebung. In Situationen, in denen elektronische Zahlungssysteme ausfallen (z. B. bei technischen Strungen), bleibt Bargeld ein verlassliches Zahlungsmittel.

Aus diesen Grnden soll der Kanton Thurgau gewahrleisten, dass in seinem Einflussbereich Zahlungen mit Bargeld angenommen werden und diese gegenber anderen Zahlungsmitteln nicht schlechter gestellt sind.

Dem Regierungsrat wird im Voraus fr die Beantwortung der Fragen gedankt.

Robin Spiri

Jakob Auer

Jost Rüegg

Oliver Martin

Marcel Wittwer

Dean Kradolfer

Frauenfeld, 28. August 2024

Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner der Interpellation von

Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift	Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift
1		26	
2		27	
3		28	
4		29	
5		30	
6		31	
7		32	
8		33	
9		34	
10		35	
11		36	
12		37	
13		38	
14		39	
15		40	
16		41	
17		42	
18		43	
19		44	
20		45	
21		46	
22		47	
23		48	
24		49	
25		50	

Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift	Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift
51		76	
52		77	
53		78	
54		79	
55		80	
56		81	
57		82	
58		83	
59		84	
60		85	
61		86	
62		87	
63		88	
64		89	
65		90	
66		91	
67		92	
68		93	
69		94	
70		95	
71		96	
72		97	
73		98	
74		99	
75		100	